



Resolution

Artenschutz und Windkraftplanung

Beschlossen bei der Jahresversammlung des
Bundes für Naturschutz in Oberschwaben e.V.,
am 24. Oktober 2015 in Eriskirch

Der Bund für Naturschutz in Oberschwaben (BNO) sieht mit der derzeitigen Regelung in Baden-Württemberg, den Rotmilan nur in Dichtezentren zu schützen, das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) (1) ausgehebelt. Das Tötungsverbot ist ein auf Individuen bezogenes Verbot. Auch die Betrachtungsweise, dass erst eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu Einschränkungen der Windkraft zugunsten des Artenschutzes führen soll, kann aus Sicht des Naturschutzes bei windkraftempfindlichen Arten wie z.B. des Rotmilans nicht toleriert werden.

So hat der Bund für Naturschutz in Oberschwaben mit großem Erstaunen die von der Landesregierung eingeführte Regelung der Dichtezentren von Rotmilanen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft im Lande zur Kenntnis genommen (2). Diese ist aus der Sicht des BNO ornithologisch nicht haltbar.

Der BNO protestiert gegen die Einführung dieser Regelung und fordert die Landesregierung auf, sich den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vorgeschlagenen einheitlichen Regelungen anzuschließen (3). Bei der Dichtezentren-Regelung der Landesregierung sind auf einer Fläche von 33 qkm mindestens 4 Brutpaare erforderlich um

**Bund für Naturschutz
in Oberschwaben e.V.**

Geschäftsstelle

Rosengarten 1
Bad Wurzach

fon. 0 75 64 - 302 - 190
fax. 0 75 64 - 302 - 31 90

www.bno-ev.de
vorstand@bno-ev.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Ravensburg
BIC: SOLADES1RVB

Konto
IBAN:
DE39 6505 0110 0000 2004 60

Spendenkonto
IBAN:
DE94 6505 0110 0000 2181 91



eine Einschränkung für Windkraftanlagen zu erwirken. Rotmilane beanspruchen jedoch einen Aktionsbereich von durchschnittlich mindestens 10 Quadratkilometer. Sollte die Landesregierung an dieser Dichteregulierung festhalten, so muss die Schwelle zur Definition eines Dichtezentrums auf 2, maximal 3 Brutpaare pro 33 qkm gesenkt werden, um das Risiko von Tötungen entsprechend dem Vorsorgegrundsatz merklich zu reduzieren.

In Schwachwindgebieten, d.h. in Gebieten mit einer Windgeschwindigkeit unter 5,5 m/s in 100 m Höhe, steht der erzielbare Stromertrag in keinem Verhältnis zu den nachteiligen Wirkungen, insbesondere auf den Artenschutz, die von der Windkraftanlage ausgehen. Der BNO fordert daher, insbesondere in Schwachwindgebieten dem Artenschutz absolute Priorität einzuräumen.

Dr. Sepp Bauer
Vorsitzender

(1) „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(2) Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW Juni 2015)

(3) Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)
Abstandsempfehlungen (2015 „Helgoländer Papier“)

**Bund für Naturschutz
in Oberschwaben e.V.**

Geschäftsstelle

Rosengarten 1
Bad Wurzach

fon. 0 75 64 - 302 - 190
fax. 0 75 64 - 302 - 31 90

www.bno-ev.de
vorstand@bno-ev.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Ravensburg
BIC: SOLADES1RVB

Konto
IBAN:
DE39 6505 0110 0000 2004 60

Spendenkonto
IBAN:
DE94 6505 0110 0000 2181 91